

BEKANNTMACHUNG

51. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in der Sitzung am 06.10.2022 beschlossenen 51. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 27.10.2022 (Aktenzeichen: 213 – 10204#00046#0003) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der IKK classic auf der Internetseite www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 28.10.2022

51. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 **§ 34 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten**

- 1) In der Aufzählung in § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Buchstaben e) und f) ergänzt:
 - „e) Untersuchungen zur Hautkrebsvorsorge für Personen, welche das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben nach § 34q dieser Satzung,
 - f) Untersuchungen zur Darmkrebsvorsorge für Personen, welche das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben nach § 34r dieser Satzung.“

- 2) In § 34 Abs. 3 wird der Satz 2 wie folgt geändert:

„Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Versicherten.“

- 3) In § 34 Abs. 8 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

„Für Maßnahmen nach Absatz 2 Punkt 1a, 1b, 1d, 1e und 1f wird ab der ersten nachgewiesenen Maßnahme 10,00 Euro Bonus je Maßnahme gezahlt.“

- 4) In § 34 Abs. 8 Satz 5 wird der 4. Punkt der Aufzählung wie folgt neu gefasst:

„4. Beiträge für private Zusatzversicherungen, hierzu gehören: Krankenzusatzversicherungen, Auslandsreisekrankenversicherungen, Pflegezusatzversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen und Unfallversicherungen,“

- 5) In § 34 Abs. 8 Satz 5 wird der 6. Punkt der Aufzählung wie folgt neu gefasst:

„6. Eltern-Baby-Kurse, zum Beispiel PEKIP®, Delfi®, ElBa®, Pikler®,“

- 6) In § 34 Abs. 8 Satz 5 wird nach dem 7. Punkt der Aufzählung ein weiterer 8. Punkt ergänzt:
„8. Kosten für eine Zyklus-App und deren Zubehör, die der Erfüllung eines Kinderwunsches dient.“
- 7) In § 34 Abs. 8 Satz 9 wird das Wort „Zweifache“ durch das Wort „Dreifache“ ersetzt.
- 8) In § 34 Abs. 11 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Änderung 2 **§ 37 Wahltarif Selbstbehalt**

- 1) In § 37 Abs. 10 wird Satz 2 gestrichen und anstelle dessen den folgende Satz 2 eingefügt:
„Unabhängig davon endet die Teilnahme am Wahltarif bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes gleichzeitig mit deren Ende.“

Änderung 3 **§ 38 Wahltarif Prämienzahlung**

- 1) § 38 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Die Teilnahme beginnt mit dem Beginn des auf den Zugang der Erklärung folgenden Kalendermonats. Besteht für diesen Tag noch keine Mitgliedschaft bei der IKK classic, so beginnt der Wahltarif zum nächstmöglichen Monatsersten. Fällt der Tarifbeginn auf den 1.11. oder 1.12. eines Jahres, so gilt automatisch der 1.1. des Folgejahres als Tarifbeginn.“
- 2) In § 38 Abs. 10 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Besteht die Familienversicherung nicht für das volle Kalenderjahr, so erfolgt die Berechnung des Familienbonus anteilmäßig taggenau, wobei volle Kalendermonate mit 30 Tagen anzusetzen sind.“
- 3) Nach § 38 Abs. 13 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Unabhängig davon endet die Teilnahme bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes gleichzeitig mit deren Ende.“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag wurde am 06.10.2022 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen. Die Änderung treten mit Ausnahme der Änderungen 1 4) bis 6) zum 01.01.2023 in Kraft. Die Änderungen 1 4) bis 6) treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Dienstsiegel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 6. Oktober 2022 beschlossene 51. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 27. Oktober 2022

213 – 10204#00046#0003



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit